

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1979	Nummer 47
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203001	9. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abordnungen und Versetzungen von Beamten; hier: Zuständigkeitsregelung . . . . .	1037
2031	11. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Verpflichtungsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1037
20321	2. 5. 1979	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -) . . . . .	1041
2061	3. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Sicherungsmaßnahmen für Radrennen und Motorsportveranstaltungen auf geschlossenen Bahnen und in Hallen . . . . .	1041
2101	29. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Amtliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes . . . . .	1054
2131 2135	10. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit; Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren . . . . .	1041
2160	9. 5. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	1041
2376	9. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau . . . . .	1041
2376	9. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau . . . . .	1042
2422	30. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in Übergangsheimen . . . . .	1042
2430	3. 5. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG) . . . . .	1042
26	26. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten . . . . .	1043
2978 78	20. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft . . . . .	1043

Fortsetzung nächste Seite

2978	30. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schlachtungsstatistik . . . . .	1044
71 79 20310	20. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wasserwesen, Fischereiwesen . . . . .	1044
79010	11. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einsatz von Forstwirtschaftsmeistern in der Landesforstverwaltung . . . . .	1044
79032	12. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbuchführung in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - HVM 78 - . . . . .	1047
79032	23. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzverkäufe aus den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1047
8300	23. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Übergangsgeld, Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst und Reisekosten bei Durchführung der orthopädischen Versorgung . . . . .	1048

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
2. 5. 1979	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1048
	<b>Innenminister</b>	
26. 4. 1979	Bek. - Anerkennung von Änderungen an Atemschutzmasken . . . . .	1048
11. 5. 1979	Bek. - Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .	1048
14. 5. 1979	RdErl. - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NW.); Anwendung des § 80 VwVfG.NW. in Kommunalabgabensachen . . . . .	1048
	Stellenausschreibung für die Dienststelle „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ . . . . .	1052
	<b>Justizminister</b>	
27. 4. 1979	Bek. - Ungültigkeitserklärung des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Ratingen . . . . .	1049
18. 5. 1979	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bonn . . . . .	1053
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
30. 4. 1979	Bek. - Fortbildungsveranstaltung für Angehörige des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens . . . . .	1049
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
20. 4. 1979	Bek. - Verlust eines Dienstausweises . . . . .	1049
23. 4. 1979	Bek. - Genehmigung zur Erweiterung der Anlage und des Betriebs des Flughafens Köln/Bonn . . . . .	1049
24. 4. 1979	Bek. - Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . . . .	1049
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident . . . . .	1049
	Innenminister . . . . .	1050
	Finanzminister . . . . .	1050
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 23. 5. 1979 . . . . .	1053

203001

## I.

**Abordnungen  
und Versetzungen von Beamten;  
hier: Zuständigkeitsregelung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 9. 5. 1979 – I C 1 – 2060

Mein RdErl. v. 12. 11. 1961 (SMBI. NW. 203001) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1037.

2031

**Durchführung  
des Verpflichtungsgesetzes im  
Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 11. 5. 1979 – I C 1 – 2040

## I.

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält – nach der Änderung durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), – auch die Straftatbestände, die früher in der Bestechungsverordnung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) geregelt waren. Der Personenkreis, der früher von der Bestechungsverordnung erfaßt wurde, ist in das StGB dadurch einbezogen worden, daß § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 StGB nunmehr zwischen Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten unterscheidet. Wenn die „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“ in einen Straftatbestand einbezogen sind, so ist dies jeweils besonders erwähnt. Es handelt sich um folgende Straftatbestände:

1. § 97b Abs. 2 i. V. mit §§ 94 bis 97: Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses,
2. § 120: Gefangenenebefreiung,
3. § 133 Abs. 3: Verwahrungsbruch,
4. § 201 Abs. 3: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
5. § 203 Abs. 2, 4 und 5: Verletzung von Privatgeheimnissen,
6. § 204: Verwertung fremder Geheimnisse,
7. § 331: Vorteilsannahme,
8. § 332: Bestechlichkeit,
9. § 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses,
10. § 355: Verletzung des Steuergeheimnisses.

Straftaten nach den vorstehenden Nrn. 1, 2 und 10 kommen nach dem Aufgabenbereich der in meinem Geschäftsbereich tätigen Personen nicht in Betracht.

Als Täter im Sinne der vorgenannten Vorschriften kommen – neben den Amtsträgern – nur Personen in Betracht, die nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), förmlich verpflichtet oder einem Verpflichteten gleichgestellt sind.

## II.

Besonders zu Verpflichtender ist gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes, wer ohne Amtsträger zu sein

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen

beschäftigt oder für sie tätig ist oder

c) als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

1. Amtsträger bedürfen keiner besonderen Verpflichtung. Amtsträger sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB alle Be-

amten und Richter (einschließlich der ehrenamtlichen Richter); außerdem, wer in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder wer sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Die betreffende Person muß also dazu bestellt sein, selbst Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Es genügt nicht, wenn dies bei der beschäftigenden Behörde oder Stelle der Fall ist. Derartige Aufgaben sind alle aus der Staatsgewalt abgeleiteten und staatlichen Zwecken dienenden Aufgaben, also nicht nur die im Rahmen der Anordnungs- und Zwangsgewalt durchgeführten Aufgaben. Abzustellen ist auf den Inhalt der Aufgabe, nicht auf die Art und Weise ihrer Erfüllung. So können z. B. Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge auch privatrechtlich erledigt werden.

2. Soweit jemand selbst keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, kommt eine Verpflichtung in Betracht, wenn er bei einer Behörde oder Stelle beschäftigt oder für sie tätig ist, die derartige Aufgaben wahrnimmt. Als Beschäftigte in diesem Sinne sind insbesondere die Schreibkräfte, Bürokräfte, Boten und das Reinigungspersonal zu nennen. „Für“ eine Behörde oder Stelle tätig sind z. B. Gutachter.

3. Ein „Verband“ ist ein Zusammenschluß von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen zur Förderung gemeinsamer Interessen. Von dem Begriff „Zusammenschlüsse“ werden z. B. Beiräte und Ausschüsse erfaßt.

Soweit nicht zweifelsfrei zu klären ist, ob eine Person zu den zu Verpflichtenden zählt, sollte eine Verpflichtung vorgenommen werden.

## III.

1. Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes sind gemäß § 1 der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 167/SGV. NW. 2031)

1. die Gerichte, Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs,
2. die Regierungspräsidenten,
3. die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen beschäftigt oder für sie tätig sind,

4. die Unternehmen oder Zusammenschlüsse, die für eine der in Nr. 1 und 2 genannten Stellen Gutachten erstatten,

jeweils für die damit befaßten Mitarbeiter.“

Es bleibt der jeweiligen Körperschaft überlassen, welches Organ die Verpflichtung vornimmt.

2. Das Verpflichtungsgesetz schreibt die Verpflichtung für den Regelfall verbindlich vor („... soll verpflichtet werden“) während die Bestechungsverordnung es dem Arbeitgeber überließ („kann verpflichtet werden“). Die Verpflichtung ist daher vorzunehmen, wenn die übertragenen Aufgaben objektiv einen Verstoß gegen die einschlägigen Strafvorschriften ermöglichen.

3. Die Verpflichtung wird gemäß § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Aus Beweisgründen ist über die Verpflichtung eine Niederschrift aufzunehmen nach dem Muster der Anlage 1, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dem Verpflichteten außer einer Durchschrift der Niederschrift auch der Wortlaut der in Anlage 2 aufgeführten Strafvorschriften ausgehändigt werden.

Anlage 1

Anlage 2

## IV.

1. Eine neue Verpflichtung ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Person bereits aufgrund der früheren Bestechungsverordnung förmlich verpflichtet worden ist (§ 2 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes). Nach § 1 Abs. 4 der Bestechungsverordnung waren die nach § 2 ATO

verpflichteten Personen den nach der Bestechungsverordnung Verpflichteten gleichgestellt. Da § 2 ATO für die Verpflichtung keinen Hinweis auf die Strafverschriften vorsah, sind diese Personen – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – erneut zu verpflichten.

2. Gemäß § 2 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes entfällt auch dann eine Verpflichtung nach diesem Gesetz, wenn ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tariflichen Regelung oder aufgrund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, wenn dabei auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden ist.  
Letztere Voraussetzung ist beim Gelöbnis nach § 6 BAT bzw. § 9 MTL II nicht gegeben, so daß ggf. eine Verpflichtung vorzunehmen ist. (Umgekehrt ersetzt die Verpflichtung nicht das Gelöbnis, so daß es ebenfalls abzulegen ist.)
3. Für Personen, die die Voraussetzungen des Verpflichtungsgesetzes erfüllen, kommt seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. 1. 1975) nur die Verpflichtung in Betracht.

**Anlage 1**

**Verhandelt**

....., den ..... 19.....

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke

der Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974  
(BGBl. I S. 547)

Herr – Frau – .....

Der – Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner – ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm – Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| § 133 Abs. 3       | – Verwahrungsbruch,                          |
| § 201 Abs. 3       | – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, |
| § 203 Abs. 2, 4, 5 | – Verletzung von Privatgeheimnissen,         |
| § 204              | – Verwertung fremder Geheimnisse,            |
| §§ 331, 332        | – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,       |
| § 353b             | – Verletzung des Dienstgeheimnisses,         |
| § 358              | – Nebenfolgen.                               |

Der – Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn – sie anzuwenden sind.

Er – Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er – Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v.g.u.

.....  
(Unterschrift des Verpflichtenden)

.....  
(Unterschrift des Verpflichteten)

**Anlage 2****§ 133  
Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 201****Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5)<sup>1</sup> Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.  
<sup>2</sup> § 74 a ist anzuwenden.

**§ 203 \*****Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspractologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
  3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
  4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
  5. staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagogen oder
  6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)<sup>1</sup> Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

<sup>2</sup> Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3)<sup>1</sup> Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. <sup>2</sup> Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 204****Verwertung fremder Geheimnisse**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 331****Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)<sup>1</sup> Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
<sup>2</sup> Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

**§ 332****Bestechlichkeit**

(1)<sup>1</sup> Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt

hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.<sup>2</sup> Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### § 353 b

#### Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) <sup>1</sup> Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.<sup>2</sup> Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) <sup>1</sup> Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt.<sup>2</sup> In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

### § 358

#### Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, §§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

– MBl. NW. 1979 S. 1037.

20321

#### Richtlinien über die Gewährung von Unterhalts- beihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 5. 1979 –  
B 2222 – 2.1 – IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. März 1978 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge    | 457,- DM mtl. |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 538,- DM mtl. |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister:

– MBl. NW. 1979 S. 1041.

2061

#### Sicherungsmaßnahmen für Radrennen und Motorsportveranstaltungen auf geschlossenen Bahnen und in Hallen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1979 –  
I C 3/39.16.14

Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 7. 1957 (SMBI. NW. 2061) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1041.

2131

<sup>2135</sup>  
Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit  
Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1979 –  
VIII B 3 – 4.52

Als zuwendungsfähig im Sinne der Nr. 2.32 der Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes – RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1976 (SMBI. NW. 2131) – werden hiermit anerkannt:

1. Bildserien:

- F 4 „Die Gruppe im Löscheinsatz“  
F 15 „Der Einsatzleiter im Löscheinsatz“  
F 19 „Die Löschwasserförderung“

des Lichtbildverlages Werner Karwiese, Iflandstr. 31, 3000 Hannover

2. Filme:

- „Gefahren der Einsatzstelle: Elektrizität“ und  
„Brandschutz im Warenhaus“  
(geeignet für die Ausbildung von Hausfeuerwehren durch die öffentliche Feuerwehr)  
der Compact Film- u. Tontechnik, Berlingerweg 24, 8000 München 80.

Die Bildserien und Filme sind von der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen auf ihre Übereinstimmung mit den Feuerwehrdienstvorschriften geprüft worden.

Mein RdErl. v. 2. 5. 1977 (SMBI. NW. 2131) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1041.

2160

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1979 – IV b 2 – 6113/M

Meine Bek. v. 2. 4. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bund Deutscher Pfadfinder Nordrhein-Westfalen“ werden gestrichen.

– MBl. NW. 1979 S. 1041.

2376

#### Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1979 –  
VI C 2 – 4.9 – 607/79

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 1. 1962 (SMBI. NW. 2376) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1041.

2376

**Zuschüsse aus  
Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung  
der Finanzierung gewerblicher Räume  
des Mittelstandes bei Baumaßnahmen  
des sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1979 –  
VIC 2 – 4.9 – 608/79

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 10. 1962 (SMBL. NW. 2376) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1042.

2422

**Vorläufige Unterbringung  
von Aussiedlern und Zuwanderern  
in Übergangsheimen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 30. 4. 1979 – IV C 4 – 9053

Mein RdErl. v. 10. 9. 1956 (SMBL. NW. 2422) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1042.

2430

**Richtlinien für die Berücksichtigung  
bevorzugter Bewerber bei der Vergabe  
von öffentlichen Aufträgen  
Ausstellung von Bescheinigungen für  
Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe  
(§ 74 BVFG)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales – IV C 2 – 9447.1 –  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr – I D 8 – 80 – 95 –  
v. 3. 5. 1979

Gemäß § 74 des Bundesvertriebenengesetzes sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 11. August 1975 eine Neufassung der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) herausgegeben.

Diese Bundesrichtlinien v. 11. 8. 1975 sind durch RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 14. 6. 1976 (SMBL. NW. 20021) bekannt gemacht und für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen worden. Die Richtlinien sind für alle Bundesbehörden bindend. Soweit sie die Bevorzugung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge regeln, sind sie auch im Lande Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Nach § 2 Abs. 2 der Richtlinien kann der Nachweis, daß es sich bei dem sich um einen Auftrag bewerbenden Betrieb um den eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings handelt, durch eine Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden.

Wir ermächtigen hiermit die kreisfreien Städte und Kreise, diese Bescheinigungen für Einzelunternehmen, Personal- und Kapitalgesellschaften, deren Inhaber gem. §§ 1 – 4 u. 14 BVFG Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellt ist, auszustellen.

1. Der Nachweis, daß es sich bei den Firmen um Unternehmen eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings handelt, ist grundsätzlich durch die Vorlage des Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises zu führen.

Darüber hinaus ist bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, die Vorlage eines Handelsregisterauszuges, bei den nur in der Handwerksrolle eingetragenen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen die Vorlage der Handwerkskarte zu verlangen. Soweit die vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig ergeben, daß es sich um das Unternehmen eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings handelt, ist die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

2. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften ist der Nachweis im allgemeinen durch die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen.

Bei Unternehmen, an denen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nur mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, muß diese Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt sein. Der Gesellschaftsvertrag ist darauf hin zu überprüfen.

3. Für den Fall, daß nach Überprüfung der Unterlagen noch Unklarheiten bestehen, die von den Antragstellern nicht eindeutig geklärt werden können, besteht die Möglichkeit, Auskünfte über die antragstellende Firma bei der Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., – Düsseldorf, Fürstenwall 180, einzuholen.

4. Die Bescheinigungen sind für jeweils ein Jahr auszustellen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die Bescheinigungen mit einem Verlängerungsvermerk versehen werden oder es ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Bei der Verlängerung oder Neuausstellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen, auf Grund deren die Bescheinigungen ursprünglich ausgestellt wurden, noch gegeben sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht ein einschränkender Vermerk nach § 13 BVFG in die Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweise eingetragen worden ist.

Für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften von Vertriebenen und Flüchtlingen ist bis auf weiteres folgender Wortlaut zu wählen:

Die Firma ..... mit Sitz in ..... hat den Nachweis erbracht, daß sie als Vertriebenen-/Sowjetzonenflüchtlingsunternehmen\*) im Sinne des § 74 des Bundesvertriebenengesetzes anzusehen ist.

Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der bevorzugten Bewerber gem. § 2 Abs. 2 der Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, beschlossen von der Bundesregierung am 11. 8. 1975. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit am .....

..... (Ort) (Datum)

..... (Siegel u. Unterschrift der  
Stadt- oder Kreisverwaltung)

Für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge für mindestens 6 Jahre mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, ist bis auf weiteres folgender Wortlaut zu wählen:

Die Firma ..... mit Sitz in ..... hat den Nachweis erbracht, daß an ihrem Unternehmen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge\*) mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind und daß die Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist. Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der bevorzugten Bewerber gem. § 2 Abs. 2 der Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, beschlossen von der Bundesregierung am 11. 8. 1975. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit am .....

..... (Ort) (Datum)

..... (Siegel u. Unterschrift der  
Stadt- oder Kreisverwaltung)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

5. Der Gem. RdErl. v. 22. 7. 1954 (SMBL. NW. 2430) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1042.

**Ausländerrecht****Gebühren für die Erteilung der Aufenthalts-  
erlaubnis an ausländische Praktikanten,  
Stipendiaten und Studenten**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1979 –  
IC 3/43.543

In Abschnitt I Nr. 3 meines RdErl. v. 10. 1. 1969 (SMBL. NW. 26) werden nach den Wörtern „Alexander von Humboldt-Stiftung“ die Wörter „und der Fritz Thyssen Stiftung“ eingefügt.

– MBl. NW. 1979 S. 1043.

2978  
78

**Landwirtschaft  
und Ernährungswirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1979 – I B 3 – 2.22/I A 4 – 69 – 135/78

Folgende RdErl. werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

Schlachtgewichtstatistik; hier: Benennung der mit der Erhebung beauftragten Schlachthöfe (RdErl. v. 3. 8. 1960 – SMBL. NW. 2978 –)

Durchführung von Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung und zur Verbesserung der Agrarstruktur in den deutschen Gebieten, die aus niederländischer Auftragsverwaltung zurückgekehrt sind (RdErl. v. 21. 11. 1963 – SMBL. NW. 78141 –)

Verstärkte Siedlungsmaßnahmen für heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte; hier: Durchführung eines Fünfjahresplanes (Bek. v. 6. 10. 1964 – SMBL. NW. 78141 –)

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren; hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes beauftragte Stelle oder Personen (RdErl. v. 7. 2. 1962 – SMBL. NW. 7815 –)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege (RdErl. v. 3. 2. 1964 – SMBL. NW. 7816 –)

Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues. Feststellung der finanziell schwachen Gemeinden (RdErl. v. 12. 6. 1973 – SMBL. NW. 7816 –)

Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung; hier: Zweckdienlichkeitsbescheinigung (Erl. v. 28. 7. 1958 – SMBL. NW. 7817 –)

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Reitens (RdErl. v. 7. 8. 1972 – SMBL. NW. 7824 –)

Richtlinien zur Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel (RdErl. v. 8. 5. 1974 – SMBL. NW. 7824 –)

Ausfuhr von Waren in Stroh- und Heuverpackung nach Kanada (RdErl. v. 23. 1. 1963 – SMBL. NW. 7830 –)

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe (RdErl. v. 30. 1. 1969 – SMBL. NW. 7830 –)

Untersuchung der aus dem Ausland zur Einfuhr kommenden Tiere und Gebührenreihung für diese Untersuchung (RdErl. v. 27. 3. 1893 – SMBL. NW. 7831 –)

Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakose); Erläuterungen zu der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakose) (RdErl. v. 18. 11. 1938 – SMBL. NW. 7831 –)

Untersuchung von Wild in tierärztlichen Untersuchungsstellen (RdErl. v. 8. 5. 1950 – SMBL. NW. 7831 –)

Ermittlungen über die Verbreitung der Leptospirose unter den Tieren (RdErl. v. 5. 9. 1950 – SMBL. NW. 7831 –)

Untersuchung von Wild in Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern (RdErl. v. 30. 1. 1952 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Rindern nach Kenya (RdErl. v. 10. 10. 1957 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Klauentieren nach Jugoslawien (RdErl. v. 27. 1. 1959 – SMBL. NW. 7831 –)

Amtstierärztliche Bescheinigungen bei der Ausfuhr von Häuten aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich (RdErl. v. 18. 4. 1961 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Fleischwaren und von ausgelassenen Fetten nach den Niederlanden; hier: Amtstierärztliche Bescheinigung (RdErl. v. 17. 5. 1962 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Därmen, Blasen und Labmagen nach den Niederlanden (RdErl. v. 28. 1. 1963 – SMBL. NW. 7831 –)

Ein- und Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen und sonstigen von Tieren stammenden Teilen aus dem Ausland (RdErl. v. 2. 5. 1963 – SMBL. NW. 7831 –)

Einfuhr von Wolle aus Frankreich (RdErl. v. 5. 5. 1963 – SMBL. NW. 7831 –)

Einfuhr von Klauenvieh aus dem Ausland (RdErl. v. 9. 5. 1963 – SMBL. NW. 7831 –)

Ein- und Durchfuhr von Luzernegrünmehl (RdErl. v. 10. 5. 1963 – SMBL. NW. 7831 –)

Kontrolle der veterinarbehördlichen Gesundheitsbescheinigungen für eingeführtes Fleisch bei den Auslandsfleischbeschaustellen (RdErl. v. 3. 10. 1966 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Pferden nach Irland (RdErl. v. 21. 2. 1967 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Einhufern nach Frankreich (RdErl. v. 22. 2. 1967 – SMBL. NW. 7831 –)

Bescheinigung über das Freisein von Maul- und Klauenseuche für die Herkunftsbezirke von Pflanzen, die zur Ausfuhr nach Irland bestimmt sind (RdErl. v. 24. 11. 1967 – SMBL. NW. 7831 –)

Ausfuhr von Einhufern nach Großbritannien (RdErl. v. 12. 3. 1970 – SMBL. NW. 7831 –)

Verwaltungsvorschriften zur Bienen-Einfuhrverordnung (RdErl. v. 15. 8. 1973 – SMBL. NW. 7831 –)

Besetzung von Fleischbeschauer- und Trichinenschaustellen mit Kriegsbeschädigten (RdErl. d. RMdl. v. 8. 2. 1943 – MBliV. S. 257/SMBL. NW. 7832 –)

Export von Fleischwaren nach den USA; hier: Dauerwurst und Rohschneideschinken (RdErl. v. 4. 4. 1962 – SMBL. NW. 7832 –)

Fleischbeschau bei Kälbern; hier: Untersuchung der Lebern durch Anschneiden (RdErl. v. 23. 7. 1963 – SMBL. NW. 7832 –)

Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau; hier: Durchfrieren schwachfinner Rinder (RdErl. v. 14. 7. 1965 – SMBL. NW. 7832 –)

Auslandsfleischbeschau: Berichterstattung über Trichinenfunde bei Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (RdErl. v. 21. 2. 1969 – SMBL. NW. 7832 –)

Zulassung von Vorzugsmilchbetrieben (RdErl. v. 21. 3. 1957 – SMBL. NW. 78420 –)

Milchhandelserlaubnis (RdErl. v. 2. 3. 1959 – SMBL. NW. 78420 –)

Milchhandelserlaubnis (RdErl. v. 5. 10. 1964 – SMBL. NW. 78420 –)

Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (BGBI. I S. 1081); hier: Fortfall der Ausgleichszahlungen am 30. Juli 1962 (Erl. v. 25. 7. 1962 – SMBL. NW. 78422 –)

– MBl. NW. 1979 S. 1043.

2978

**Schlachtungsstatistik**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1979 – I C 4 – 3200 – 6898

Nummer 3 meines RdErl. v. 18. 12. 1975 (MBI. NW. 1976 S. 51/SMBI. NW. 2978) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Summe der Zahlen in den Monatsübersichten muß mit den Zahlen der Nachweisung 1 in den Meldebogen A zur Fleischhygienestatistik übereinstimmen.

– MBI. NW. 1979 S. 1044.

71  
79  
20310

**Wasserwesen  
Fischereiwesen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1979 – I B 3-222/I A 4-69-135/78

Folgende RdErl. werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

Aufhebung der Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände (RdErl. v. 18. 1. 1962 – SMBI. NW. 771 –)

Neuveröffentlichung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst vom 12. Januar 1954 (SMBI. NW. 203024); hier: Anwendung für den Bereich des Privatforstdienstes (RdErl. v. 24. 8. 1954 – SMBI. NW. 79010 –)

Amtsführung in der Forstverwaltung und Ausbildung des Nachwuchses (RdErl. v. 27. 10. 1960 (n. v.) – I 340 – SMBI. NW. 79010

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald; hier: Nachweis der in das nächste Rechnungsjahr übertragenen Förderungsmittel (Erl. v. 25. 8. 1958 – SMBI. NW. 79023 –)

Richtlinien über Zuwendungen zu den Ausgaben zur Be seitigung der durch die Stürme am 13. 11. 1972 und 2. 4. 1973 verursachten Schäden im Privat-, Zusammenschluß- und Körperschaftswald (RdErl. v. 4. 6. 1973 – SMBI. NW. 79023 –)

Wildschadenverhütung (RdErl. v. 19. 3. 1963 – SMBI. NW. 79037 –)

Schmuckkreisig (RdErl. v. 10. 2. 1951 – SMBI. NW. 791 –)

Naturschutzgebiete (RdErl. v. 21. 12. 1951 – SMBI. NW. 791 –)

Anlegung der Landschaftsschutzkarte gemäß den §§ 5 und 19 RNG (RdErl. v. 12. 5. 1952 – SMBI. NW. 791 –)

Aufklärung über Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete (RdErl. v. 18. 6. 1952 – SMBI. NW. 791 –)

Ernennung von Stellvertretern für Bezirks- und Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege (RdErl. v. 15. 11. 1952 – SMBI. NW. 791 –)

Beachtung des § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes (RdErl. v. 9. 2. 1957 – SMBI. NW. 791 –)

Auswirkungen des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Aufgaben der Naturschutzbehörden (RdErl. v. 30. 4. 1959 – SMBI. NW. 791 –)

Unfallversicherungsschutz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, ihre Stellvertreter sowie die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisnaturschutzstellen (RdErl. v. 10. 5. 1966 – SMBI. NW. 791 –)

Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren (RdErl. v. 9. 9. 1937 – RMBiV. S. 1523/SMBI. NW. 7834 –)

Aufgaben der Forstinspektionsbeamten (RdErl. v. 27. 10. 1960 (n. v.) – IB 40 – SMBI. NW. 79000 –)

Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (RdErl. v. 26. 4. 1881 – MBiV. S. 134/SMBI. NW. 79022 –)

Tarifvertrag über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister (RdErl. v. 16. 7. 1978 – SMBI. NW. 20310 –)

– MBI. NW. 1979 S. 1044.

79010

**Einsatz  
von Forstwirtschaftsmeistern  
in der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 4. 1979 – IV A 4 33 – 10 – 00.00

**1 Meisterprüfung**

Forstwirte aller Waldbesitzarten, die unter Beachtung § 81 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz die Meisterprüfung ablegen wollen, richten bis zum 15. 1. jeden Jahres einen entsprechenden Antrag über die untere an die höhere Forstbehörde.

Die Landesforstverwaltung wird weiterhin an der Waldarbeitsschule mindestens jedes zweite Jahr fünf Monate dauernde Fortbildungslehrgänge für diese Forstwirte anbieten.

Von den etwa 20 Lehrgangssätzen werden bis zum Ablauf der Meldefrist je ein Drittel für Forstwirte aus Forstbetrieben des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes bereitgehalten. Die höheren Forstbehörden stellen gemeinsam die Liste der Teilnehmer des Lehrganges zusammen. Termin und Bedingungen für den Lehrgang sind von den höheren Forstbehörden rechtzeitig bekanntzugeben.

Die von der Landesforstverwaltung entsandten Lehrgangsteilnehmer sind auf Wunsch nach beendetem Lehrgang vom Forstamt wieder einzustellen.

Es sollen nur Bewerber zum Lehrgang zugelassen werden, deren Beurteilung durch den Arbeitgeber sowie durch die Waldarbeitsschule nach einem Einführungs- und Eignungskurzlehrgang erwarten läßt, daß sie den Anforderungen der Meisterprüfung (Verordnung über die Anforderungen der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft v. 17. Juli 1975 – BGBl. I S. 1925 –) voraussichtlich genügen werden.

Auf die Förderung der beruflichen Fortbildung (Unterhaltsgehalt) nach Arbeitsförderungsgesetz wird hingewiesen.

**2 Beauftragung**

Ein Anspruch auf den Einsatz als Forstwirtschaftsmeister entsteht mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung nicht. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben eines Forstwirtschaftsmeisters liegt in der Landesforstverwaltung bei den Forstämtern bzw. der Waldarbeitsschule. Die Übertragung hat vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung nach dem diesem Erlaß beigefügten Muster schriftlich zu erfolgen, nachdem die höhere Forstbehörde dem Einsatz unter Berücksichtigung der Aufgaben nach Nr. 3 zugestimmt hat.

Die Bestellung eines Hausmeisters im Forstbetriebsbezirk schließt den Einsatz eines Forstwirtschaftsmeisters in diesem Bezirk grundsätzlich aus.

**3 Aufgaben**

Der Forstwirtschaftsmeister wird in der Landesforstverwaltung eingesetzt

3.1 an der Waldarbeitsschule. Er nimmt dort Ausbildungsaufgaben und Aufgaben der Inventar- und Magazinverwaltung, der Instandsetzung und Bereitstellung von Maschinen und Geräten und des Kfz-Beauftragten wahr,

3.2 in Forstämtern mit spezieller Maschinenausstattung (Maschinenforstämter) als Mitarbeiter des Funktionsbeamten bzw. des Einsatzleiters,

3.3 im Forstbetriebsbezirk

3.31 als Waldarbeiter i. S. Nr. 1.28 der Geschäftsordnung für die staatlichen Forstämter des Landes Nord-

Muster

rhein-Westfalen (GO 71) v. 18. 11. 1971 (SMBI. NW. 79010) sowie Nrn. 1.28 der Geschäftsordnungen (GO 74) für die Forstämter der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,

- 3.32 als Ausbilder für die Ausbildung der zum Forstwirt Auszubildenden gem. Ausbildungrahmenplan für die Berufsausbildung zum Forstwirt und
- 3.33 zur Mithilfe beim Forstbetriebsdienst gem. RdErl. v. 1. 2. 1979 (SMBI. NW. 79010).
- 3.4 Der einem Forstbetriebsbezirk der Landesforstverwaltung zugeteilte Forstwirtschaftsmeister wird nach Weisung des zuständigen Forstbetriebsbeamten tätig. Der Forstwirtschaftsmeister ist im Rahmen seines Auftrages selbst weisungsberechtigt gegenüber den ihm zugeteilten Waldarbeitern.  
Die Aufgaben des Forstwirtschaftsmeisters erstrecken sich nicht auf Hoheitsaufgaben einschließlich der Aufgaben, die der Forstbetriebsbeamte als Hilfspolizeibeamter im Forst- und Jagdschutz und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft wahrnimmt. Der Forstwirtschaftsmeister ist nicht Vertreter des Forstbetriebsbeamten in Urlaubs- und Krankheitsfällen.

#### 4 Tarifverträge

Für den Forstwirtschaftsmeister gelten die Vorschriften des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Der Forstwirtschaftsmeister hat vom Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben an Anspruch auf den Lohn eines Forstwirtschaftsmeisters nach dem jeweils geltenden Lohntarifvertrag.

#### 5 Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 1979 in Kraft.  
Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 26. 7. 1977 – (n. v.) – IV A 4 12-01-00.40 – aufgehoben.

**Übertragung der Aufgaben  
eines Forstwirtschaftsmeisters**

Dem Forstwirtschaftsmeister, Herrn .....  
geb. am .....wohnhaft in .....  
werden mit Wirkung vom .....  
die Aufgaben eines Forstwirtschaftsmeisters  
im Forstbetriebsbezirk .....  
des Forstamtes ..... \*)  
im Forstamt ..... \*)  
unter Zuteilung an den Funktionsbeamten\*)  
an der Waldarbeitsschule .....  
übertragen.

Diese Übertragung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages, ihr Widerruf bedarf der Änderungskündigung.

....., den ..... 19.....

Für das Forstamt: .....

Forstwirtschaftsmeister: .....

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

79032

**Vorschrift  
über die maschinelle Holzbuchführung  
in den unteren Forstbehörden  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– HVM 78 –**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1979 – IV A 1/14 – 32 – 00.00

Mein RdErl. v. 10. 7. 1978 (SMBI. NW. 79032) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.201 wird die Aufzählung unter „0200 Weisel“ wie folgt geändert:

0201 Ruhrgebiete  
0202 – 0206 entfallen  
0207 Dinslaken  
0208 Hünxe  
0209 Rheinaue  
0210 Dämmerwald  
0211 Hamminkeln

2. In Nummer 2.214 ist hinter „Industrieholz – Baumlängen I B“ einzufügen:

Industrieholz – Kranlängen, vermessen I C  
Industrieholz – Baumlängen, vermessen I D

3. In Nummer 3.15 wird der zweite Satz wie folgt neu gefaßt:

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Forstbetriebsbeamte, daß  
– er die Vermesseung des Holzes stichprobenweise geprüft und für richtig befunden hat,  
– das Holz vollständig aufgemessen ist,  
– das vermessene Holz vollzählig und richtig in das Holzaufnahmeebuch übernommen ist.

4. In Nummer 3.21 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

Der Drucksatz enthält:

Teil 1 für das Forstamt  
(ggf. für den Waldbesitzer)

Teil 2 für den Käufer

Teil 3 für den Forstbetriebsbeamten.

5. In Nummer 3.73 muß die fünfte Zeile lauten:

Summe der Holzerntekosten ..... DM

6. In Nummer 5.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:

In Zusammenarbeit zwischen dem Rechenzentrum und dem Staatlichen Forstamt Siegburg sind Fehler zu bereinigen und die vollständige und richtige Übernahme der Daten zu sichern.

– MBl. NW. 1979 S. 1047.

1.2 Die Minderung des Holzkaufgeldes durch die Skontogewährung stellt eine Verringerung des Entgeltes für eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar und führt daher zu einer 2%igen Minderung der auf das Holzkaufgeld entfallenden Umsatzsteuer.

1.3 Der rechnungsmäßige Nachweis der Skontobeträge und der auf die Skontobeträge entfallenden Umsatzsteuer ist wie folgt zu führen:

1.31 Die maschinell erstellten Holzrechnungen (Annahmeanordnungen) enthalten den Ausdruck der Skontobeträge und der Beträge, um die die Umsatzsteuer gemindert wird. Die Skontobeträge und die Minderungsbeträge zur Umsatzsteuer sind bei Kapitel 1026, Titel 12512, „Einnahmen aus Holz“ durch Absetzen von der Einnahme zu buchen und gemäß Nummer 9.1 VV zu § 71 LHO unter einem besonderen Titelabschnitt bzw. auf einer besonderen Titelkarte nachzuweisen.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres teilt die Kasse dem Forstamt die Summe der Skontobeträge und der Beträge, um die die Umsatzsteuer gemindert worden ist, mit.

**2 Stundung, Zahlungsverzug**

**2.1 Stundung**

2.11 Gemäß Nummer 8.16 der VZH 76 kann auf Antrag Stundung der Zahlung von Holzkaufgeldern gewährt werden.

2.12 Hiermit übertrage ich gemäß § 59 LHO den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe die Befugnis zur Stundung von Holzkaufgeldern bis zu 6 Monaten. Die Stundung von mehr als 6 Monaten bedarf der Zustimmung der höheren Forstbehörde.

**2.2 Zahlungsverzug**

Die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe werden hiermit unter Verzicht auf förmliche Annahmeanordnungen angewiesen, Verzugszinsen gem. Nummer 8.17 der VZH 76 zu berechnen und zu vereinnahmen.

**2.3 Stundungs- und Verzugszinsen**

Stundungs- und Verzugszinsen sind bei Kap. 1026, Tit. 1194 in Einnahme zu buchen..

2.4 Die VZH 76 und die Bestimmungen dieses RdErl. gelten als Sonderregelung im Sinne der Nummer 1.11 VV zu § 59 LHO.

**3 Kassenreste**

Sofern Annahmeanordnungen der Forstämter über Holzkaufgelder bis zum Jahresabschluß nicht ausgeführt werden konnten (Stundung, Verzug), sind diese Annahmeanordnungen nicht an die anordnende Stelle zurückzugeben. Die Beträge dieser unerledigten Annahmeanordnungen sind als Kassenreste nachzuweisen.

Dabei gehe ich davon aus, daß entsprechend der Regelung in Nummer 3.32 der Vorschrift über die maschinelle Holzbuchführung in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 10. 7. 1978 – SMBI. NW. 79032) diese Annahmeanordnungen im laufenden Haushaltsjahr liegende Zahlungsfristen enthalten.

**4 Schlußbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1977 in Kraft.

Gleichzeitig werden der RdErl. v. 18. 7. 1961 (n. v.) IV D 1 14-21 (SMBI. NW. 79032), der RdErl. v. 6. 3. 1968 (MBl. NW. S. 360/SMBI. NW. 79032) und der RdErl. v. 4. 1. 1979 (n. v.) IV A 3 32-22-00.00 aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1979 S. 1047.

79032

**Holzverkäufe  
aus den staatlichen Forstbetrieben  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1979 – IV A 3/32 – 22 – 00.00

**1 Skonto**

1.1 Gemäß Nummer 8.15 der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76), RdErl. v. 2. 9. 1977 (SMBI. NW. 79032), wird bei Sofortzahlung, d. h. Zahlung bis zum 21. Tage nach Ausfertigung der Rechnung, Erteilung des Zuschlages oder Annahme des Gebotes, Skonto in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages gewährt.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)****Übergangsgeld, Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst und Reisekosten bei Durchführung der orthopädischen Versorgung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 4. 1979 – II B 2 – 4080 (4/79)

Sofern ein Berechtigter bei der Durchführung der orthopädischen Versorgung das Versorgungsamt – Orthopädische Versorgungsstelle – oder einen Orthopädiemechaniker aufsucht, kommt die Gewährung von entgangenem Arbeitsverdienst nach § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG), Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG, der Ersatz von Reisekosten nach § 24 Abs. 1 BVG und der Ersatz der baren Auslagen nach § 32 VfG in Betracht. Zur Abgrenzung dieser Leistungen nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst ist nach § 32 VfG zu gewähren, wenn der Berechtigte aus einem der in I §§ 61 und 62 Sozialgesetzbuch aufgeführten Gründe einen Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle in Anspruch nimmt. Damit ist das Erscheinen des Berechtigten erfaßt, soweit es sich auf Antragstellung, Prüfung und Bewilligung von orthopädischen Hilfsmitteln, deren Instandsetzung und Ersatz bezieht.
2. Übergangsgeld nach § 16 Abs. 1 und 2 BVG ist zu gewähren, wenn der Berechtigte wegen der Durchführung einer Maßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Zu den Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung im Sinne des § 16 Abs. 2 BVG zählen alle Maßnahmen, die unmittelbar der Behandlung dienen, einschließlich der Anpassung von Hilfsmitteln. Derartige Maßnahmen sind bei der Beschaffung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln die nach der Auftragerteilung liegenden Vorgänge, wie z. B. Maßnehmen, Anprobieren und Abnehmen.
3. Sofern der Berechtigte an dem Tag, an dem auf einem Sprechtag der Auftrag erteilt wird, noch den Lieferer aufsucht, kommt sowohl die Gewährung von Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst als auch von Übergangsgeld in Betracht. In diesen Fällen ist die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 16 f BVG auf das kalendertägliche Übergangsgeld anzurechnen. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst ist dabei der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte den Sprechtag verläßt. Die Kosten für entgangenen Arbeitsverdienst fallen dem Landeshaushalt und für das Übergangsgeld dem Bundeshaushalt in Höhe der jeweils erbrachten Leistungen zur Last. Mit dem Gesamtbetrag der Reisekosten nach § 24 BVG und dem Ersatz der baren Auslagen nach § 32 VfG sind je zur Hälfte der Landes- und der Bundeshaushalt zu belasten.

– MBl. NW. 1979 S. 1048.

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 5. 1979 – I B 5 – 451 – 11/78

Der am 24. Oktober 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps, Nr. 3433, für Herrn Vizekonsul Mehmet Emre, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 1048.

**Innenminister****Anerkennung von Änderungen an Atemschutzmasken**

Bek. d. Innenministers v. 26. 4. 1979 – VIII B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund des Prüfberichtes der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vom 5. 4. 1979 habe ich an der mit Bek. v. 30. 1. 1976 (MBI. NW. S. 231) anerkannten Dräger-Vollmaske, Modell Panorama-Nova RA, Prüfbescheinigung Nr. 4/75, und an der mit Bek. v. 8. 3. 1976 (MBI. NW. S. 340) anerkannten Dräger-Vollmaske, Modell Panorama-Nova ZS, Prüfbescheinigung Nr. 2/76 M, folgende Änderungen anerkannt:

- 1 Die äußere Dichtlippe des Maskenkörper-Dichtrahmens wird im Schläfenbereich verbreitert und gleichzeitig etwas steiler gestellt.
- 2 An der Maskenbänderung wird das Stirnband am Bandende um 6 mm verbreitert, damit ein Anschlag für die „Normaleinstellung“ vorhanden ist.
- 3 Am Maskenkörper wird der Stirnbandlappen anstelle der bisher verwendeten Einstellschnalle mit einer auch bei angelegter Maske verstellbaren Rollenschnalle versehen.

– MBl. NW. 1979 S. 1048.

**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 11. 5. 1979 – II C 4/15 – 20.98

Der Dienstausweis Nr. 19 der Regierungsangestellten Annelie Peil, geboren am 22. 3. 1947 in Gelsenkirchen, wohnhaft in Düsseldorf, Düsselkämpchen 8, ausgestellt am 16. 12. 1976 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, 4 Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1979 S. 1048.

**Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.)****Anwendung des § 80 VwVfG. NW. in Kommunalabgabensachen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1979 – I C 2/18-12.15

In Nr. 13 meines RdErl. v. 10. 10. 1977 (MBI. NW. S. 1590), der den RdErl. v. 21. 12. 1980 (SMBI. NW. 2010), über das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung ändert, habe ich die Ansicht vertreten, daß § 80 VwVfG. NW. nicht für Verwaltungsverfahren gilt, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) anzuwenden sind. Ich habe hierbei auch darauf hingewiesen, daß Verweisungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) auf die AO 1977 ebenfalls die Anwendung des § 80 VwVfG. NW. ausschließen, und daß zu den Kommunalabgaben gemäß § 1 Abs. 3 KAG z. B. auch Erschließungsbeiträge nach § 127 BBauG gehören.

Diese Auffassung hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster in mehreren Urteilen – zum Teil in Abweichung von erinstanzlichen Entscheidungen – bestätigt. Ich verweise hierzu auf die Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 20. 3. 1979 – II A 1192/78 –, – II A 1627/78 – sowie vom 21. 3. 1979 – III A 169/78 – und – III A 2123/78 –.

– MBl. NW. 1979 S. 1048.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers  
bei dem Amtsgericht Ratingen**

Bek. d. Justizministers v. 27. 4. 1979 –  
5413 E – I B. 144

Der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Ratingen ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Ratingen mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Ratingen

Kenn-Nummer: 4

– MBl. NW. 1979 S. 1049.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Fortbildungsveranstaltung  
für Angehörige des öffentlichen Gesundheits-  
und Sozialwesens**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 4. 1979 – V C 1 – 0420.3

Die Gesellschaft zur Pflege des Märchengutes der europäischen Völker e. V., 4404 Telgte, Am St. Rochus-Hospital 12, führt vom 20. bis 23. September 1979 in Bad Karlshafen/Weserbergland eine Fortbildungsveranstaltung unter dem Thema

„Das Weltbild in den Märchen“

durch. Der Kongreß wendet sich an alle, die beruflich auf dem Gebiet der Psychotherapie, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Familienbildungsstätten, Kindergärten, sozialen Arbeitsstätten usw. mit Märchen zu tun haben.

Einzelheiten können dem Kongreßprogramm entnommen werden, das der Veranstalter an die in Frage kommenden Institutionen versenden wird. Das Programm kann auch bei der genannten Gesellschaft angefordert werden.

Ich empfehle, Interessenten des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens und der Jugendhilfe den Besuch der Veranstaltung zu genehmigen. An den entstehenden Kosten kann ich mich nicht beteiligen.

– MBl. NW. 1979 S. 1049.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 4. 1979 – Z/A – BD – 91 – 00

Der Dienstausweis Nr. 130 des Regierungsamtmanns Heinz-Jürgen Bauer, geboren am 31. 10. 1950, wohnhaft in 4200 Oberhausen 11, Rosastr. 37, ausgestellt am 5. 9. 1978 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 1049.

**Genehmigung zur Erweiterung  
der Anlage und des Betriebs  
des Flughafens Köln/Bonn**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 4. 1979 – V/A 2 – 31 – 21/261 KB

Mit Bescheid vom 11. April 1979 ist der Flughafen Köln/Bonn GmbH die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb der Rollbahnen E und A 3 auf dem Flughafen Köln/Bonn erteilt worden.

– MBl. NW. 1979 S. 1049.

**Erteilung und Erlöschen  
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit  
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 4. 1979 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Wittkopf, Manfred	Bottrop	28. 9. 1978
Fauseweh, Heinz	Duisburg	11. 10. 1978
Lüttecke, Karl	Frechen	11. 10. 1978
Frisch, Helmut	Oer-Erkenschwick	28. 10. 1978
Böhmer, Manfred	Duisburg	7. 2. 1979

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch

1. durch Tod bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Dr.-Ing. Neumann, Walter	Hamm	14. 8. 1978

2. durch Verlegung der gewerblichen Niederlassung in ein anderes Land bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Dr.-Ing. Reichenbach, Richard	Betzdorf/Sieg	28. 11. 1978

3. durch Verzicht bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Schulte, Hermann	Plettenberg	12. 3. 1979

– MBl. NW. 1979 S. 1049.

**Personalveränderungen****Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H.-A. Inger zum Ministerialrat

Regierungsdirektor J. Lintermann zum Ministerialrat  
Oberregierungsrat O. Petry zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1979 S. 1049.

**Innenminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:****Regierungsdirektor Dipl.-Volksw. Th. Schneider zum Ministerialrat****Kriminaloberrat E. Schneider zum Kriminaldirektor**  
**Polizeioberrat G. Wettschereck zum Schutzpolizeidirektor****Regierungsrat M. Grimm zum Oberregierungsrat****Es sind versetzt worden:****Regierungsdirektor H. Schmitz zum Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen****Schutzpolizeidirektor F. Hausen zum Polizeidirektor Mülheim****Schutzpolizeidirektor G. Wettschereck zum Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Mettmann****Kriminaldirektor E. Schneider zum Landeskriminalamt****Oberregierungsrat Dr. V. Oerter zum Finanzminister****Es ist in den Ruhestand getreten:****Ministerialrat Dr. F. J. Burghartz****Nachgeordnete Behörden****Es sind ernannt worden:****Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen****Regierungsrat W. von Dietrich zum Oberregierungsrat****Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen****Regierungsrat W. Op de Hipt zum Oberregierungsrat****Regierungsoberamtsrat W. Kibgies zum Regierungsrat****Landeskriminalamt****Oberregierungsrat K. Halbach zum Regierungsdirektor****Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. W. Widura zum Regierungsrat****Regierungspräsident - Arnsberg -****Leitender Regierungsdirektor W. Loos zum Abteilungsdirektor****Regierungsdirektor W. Brunert zum Leitenden Regierungsdirektor****Regierungsrat z. A. P. Friede zum Regierungsrat****Regierungspräsident - Detmold -****Regierungsdirektor J. Suermann zum Leitenden Regierungsdirektor****Regierungsräte****U. Corbach****G. Rather****zu Oberregierungsräten****Regierungsrätin z. A. A.-L. Tönnies zur Regierungsrätin****Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. R. Grundmann zum Regierungsvermessungsrat****Regierungspräsident - Düsseldorf -****Regierungsrat A. Wirtz zum Oberregierungsrat****Regierungspräsident - Köln -****Leitender Regierungsdirektor H. Groh zum Abteilungsdirektor****Regierungsrat D. Krell zum Oberregierungsrat****Regierungsrat z. A. Dipl.-Volksw. J. Krings zum Regierungsrat****Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. K. Mattiseck zum Regierungsvermessungsrat****Regierungspräsident - Münster -****Regierungsrat z. A. Dr. W. Roters zum Regierungsrat****Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. L. Fehmer zum Regierungsbaurat****Fachhochschule für öffentliche Verwaltung****Polizeirat G. Loos zum Polizeioberrat - Abteilung Dortmund -****Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen****Regierungsdirektor H. Schmitz zum Leitenden Regierungsdirektor****Gemeinsames Gebietsrechenzentrum - Hagen -****Regierungsrat z. A. Dr. K.-D. Krägeloh zum Regierungsrat****Es sind versetzt worden:****Landeskriminalamt****Kriminaldirektor G. Seidel zum Innenminister****Regierungspräsident - Düsseldorf -****Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. A. Geisler zum Bezirksamts Charlottenburg von Berlin****Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen****Oberschulrat K. Möltgen zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Abteilung Dortmund -****Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Mettmann -****Schutzpolizeidirektor E. O. Franzen zum Innenminister****Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen****Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Reineke zum Innenminister****Es ist in den Ruhestand getreten:****Regierungspräsident - Detmold -****Regierungsdirektor Dr. R. Schäfer****Es sind entlassen worden:****Regierungspräsident - Arnsberg -****Leitender Regierungsdirektor K.-P. Roehl wegen der Ernennung zum Landesrat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Regierungspräsident - Münster -****Abteilungsdirektor Dr. K. Heidemann wegen der Ernennung zum Ministerialdirigenten beim Niedersächsischen Minister des Innern****- MBl. NW. 1979 S. 1050.****Finanzminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:****Regierungsdirektor K.-H. Mohr zum Ministerialrat****Regierungsdirektor K. Woywod zum Ministerialrat**

Oberregierungsrat Dr. G. Berg zum Regierungsdirektor  
 Oberregierungsrat F. Wiese, beurlaubt zur Dienstleistung bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zum Regierungsdirektor  
 Oberregierungsrat G. Willemsen zum Regierungsdirektor  
 Regierungsrat H. Rubin zum Oberregierungsrat  
 Oberamtsrat H. Stüve zum Regierungsrat

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Regierungsdirektor H. Wilharm zum Leitenden Regierungsdirektor  
 Oberregierungsrat W. Sodtke zum Regierungsdirektor  
 Obersteuerrat G. Hagemann zum Regierungsrat

**Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf**

Obersteuerrat H. Stevens zum Regierungsrat

**Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin**

Regierungsrat H. Iber zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Duisburg-Süd**

Oberregierungsrat H. am Wege zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Kleve**

Regierungsrat R. Deubelly zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Wuppertal-Elberfeld**

Obersteuerrat B. Enstrup zum Regierungsrat

**Finanzbauamt Düsseldorf**

Regierungsbaurat R. Tischer zum Oberregierungsbaurat

**Finanzbauamt Mönchengladbach**

Regierungsbaurat H.-J. Auferkorte zum Oberregierungsbaurat

**Finanzamt Bergisch Gladbach**

Regierungsrat W. Isringhausen zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. U. Kaßler zum Regierungsrat

**Finanzamt Bonn-Außenstadt**

Regierungsrat J. Koch zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Bonn-Innenstadt**

Regierungsrat z. A. G. Mihatsch zum Regierungsrat

**Finanzamt Köln-Altstadt**

Regierungsrat P. Jehle zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Köln-Mitte**

Regierungsrätin z. A. Dr. A. Sandermann zur Regierungsrätin

**Finanzamt Köln-Nord**

Regierungsrat K. Pfitzner zum Oberregierungsrat

**Finanzbauamt Düren**

Regierungsbaurat K. Neudecker zum Oberregierungsbaurat

**Finanzamt Olpe**

Regierungsrat z. A. U. Raida zum Regierungsrat

**Finanzamt Siegen**

Regierungsrat Dr. H. Geiger zum Oberregierungsrat  
 Regierungsrat z. A. A. W. Lammers zum Regierungsrat

**Finanzamt Soest**

Regierungsrat z. A. J. Jürgens zum Regierungsrat

**Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen**

Steueroberamtsrat H. Groneberg zum Regierungsrat  
 Obersteuerrat H. Pfeifenschneider zum Regierungsrat

Steueroberamtsrat K. Thier zum Regierungsrat

**Regierungspräsident Arnsberg**

Regierungsbaurat K.-P. Müller zum Oberregierungsbaurat

**Staatshochbauamt Arnsberg**

Regierungsbaurat H.-U. Brockmann zum Oberregierungsbaurat

**Staatshochbauamt für die Universität Bochum**

Regierungsbaurat H. Rommeswinkel zum Oberregierungsbaurat

**Regierungspräsident Düsseldorf**

Regierungsbaurat H. Broda zum Oberregierungsbaurat

**Regierungspräsident Münster**

Regierungsbauoberamtsrat B. Mentrup zum Regierungsbaurat

**Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen**

Regierungsbaurätin A. Mennicken-Hauschildt zur Oberregierungsbaurätin

Es sind versetzt worden:

**Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin**

Oberregierungsrat A. Heuser an das Finanzgericht Düsseldorf

**Finanzamt Düsseldorf-Nord**

Oberregierungsrat W. Spindler an das Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrat W. Willemsen zum Finanzminister

**Finanzamt Köln-Mitte**

Regierungsrat H. L. Unterbusch an das Finanzamt Köln-Außenstadt

**Landesfinanzschule NW, Haan**

Oberregierungsrat R. Pellengahr an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf**

Oberregierungsrat W. Brecker

**Oberfinanzdirektion Münster**

Finanzpräsident H. Krause

Oberregierungsrat T. Dumbruch

**Großbetriebsprüfungsstelle Bochum**

Leitender Regierungsdirektor E. Gallwas

**Finanzamt Kleve**

Oberregierungsrat T. Giesen

**Finanzamt Bünde**

Oberregierungsrat W. Schürmann

**Finanzamt Dortmund-Ost**

Regierungsdirektor K. Wolters

Es ist ausgeschieden:

**Staatsbauamt Düsseldorf**

Regierungsbaurat W. Velte

– MBl. NW. 1979 S. 1050.

**Innenminister****Stellenausschreibung für die Dienststelle „Landesbeauftragter für den Datenschutz“**

a) Bei der zu errichtenden Dienststelle

„Landesbeauftragter für den Datenschutz“

sind

4 Stellen für Beamte des höheren Dienstes  
in den BesGr. A 15 bis B 212 Stellen für Beamte des gehobenen Dienstes  
in den BesGr. A 11 bis A 13 (g. D.)

mit nichttechnischen und technischen Laufbahnbeamten aus allen Verwaltungszweigen zu besetzen. Gefordert werden gute Fachkenntnisse in der jeweiligen Laufbahn. Spezielle Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind erwünscht.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Seine Dienststelle ist dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angegliedert. Der Sitz ist Düsseldorf.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, die Aufschluß über das Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geben müssen, werden erbeten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat II B 2 –, Düsseldorf, Elisabethstr. 5.

Persönliche Vorstellungen nur auf Anforderung.

b) Bei der zu errichtenden Dienststelle

„Landesbeauftragter für den Datenschutz“

sind im Bereich „Technik und Organisation der Datenverarbeitung“ (Hardware, Software einschl. Betriebssysteme, Datenfernverarbeitung, Datenerfassung, baulicher Datenschutz) zu besetzen

1 Referentenstelle  
(BesGr. B 2)3 Sachbearbeiterstellen  
(VergGr. III BAT).

Bewerber für die Referentenstelle müssen ein Hochschulstudium als Dipl.-Informatiker, Dipl.-Ing. der Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau, Dipl.-Mathematiker oder Dipl.-Physiker abgeschlossen haben sowie über mehrjährige praktische Erfahrungen im Bereich der ADV-Technik und -Organisation verfügen. Erwünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung. Die Einstellung erfolgt bei Erfüllung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis, sonst im Angestelltenverhältnis in vergleichbarer Vergütungsgruppe.

Bewerber für die Sachbearbeiterstellen sollen mit der ADV-Organisation vertraut sein und müssen über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in  
– der Anwendungsprogrammierung und/oder  
– der Systemprogrammierung und/oder  
– der Datenfernübertragung  
verfügen. Erfahrungen als Programmiergruppenleiter sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Dem Referat „Technik und Organisation der Datenverarbeitung“ obliegt hierbei die Bearbeitung der organisatorischen und technischen Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherung. Zu diesem Zweck arbeitet das technische Referat mit den nach Fachgebieten ausgerichteten „Verwaltungsreferaten“ der Dienststelle auch bei örtlichen Prüfungen zusammen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angegliedert. Der Sitz ist Düsseldorf.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, die für die Referentenstelle auch Aufschluß über das Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geben müssen, werden erbeten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat II B 2 –, Düsseldorf, Elisabethstr. 5.

Persönliche Vorstellungen nur auf Anforderung.

– MBl. NW. 1979 S. 1052.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels des Amtsgerichts Bonn**

Bek. d. Justizministers v. 18. 5. 1979 –  
5413 E – I B. 145

Bei dem Amtsgericht Bonn ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Bonn mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Bonn

Kenn-Nummer: 132

– MBl. NW. 1979 S. 1053.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 23. 5. 1979**

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzüglich Portokosten)	Seite
2031	23. 4. 1979	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	404
2251	5. 3. 1979	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	404
820	24. 4. 1979	Verordnung über die zuständigen Behörden nach Artikel I § 92 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs (Viertes Buch) . . . . .	404
	24. 4. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	405
	13. 5. 1979	Landtagswahl 1980; Wahlauszeichnung; Bekanntmachung der Landesregierung . . . . .	405

– MBl. NW. 1979 S. 1053.

I.  
2101

**Meldewesen**  
**Amtliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1979 –  
I C 3 / 41.252

Nach dem Wohnbevölkerungsbegriff, der für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen maßgebend ist, gehören Personen mit mehr als einer Wohnung zur Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde, von der aus sie der Arbeit bzw. Ausbildung nachgehen. Bei nichterwerbstätigen und nicht in Ausbildung befindlichen Personen ist die Wohnung des überwiegenden Aufenthalts ausschlaggebend. Da diese Angaben im Meldeschein nicht enthalten sind, stößt die statistische Erfassung auf Schwierigkeiten; so wurden bisher Personen mit mehreren Wohnungen in der Regel der Gemeinde der zuletzt bezogenen Nebenwohnung zugerechnet. Diese Handhabung führte jedoch für einzelne Gemeinden zu einer Häufung von Fehlerfassungen und dadurch zu Verzerrungen der Wanderbilanz. Deshalb ist ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Meldepflichtige, die eine Wohnung beziehen, aber in einer anderen Gemeinde eine Wohnung beibehalten, sind bei der Anmeldung von der Meldebehörde zu befragen, von welcher Wohnung aus sie künftig ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen bzw. – bei nichterwerbstätigen oder nicht in Ausbildung stehenden Personen – in welcher Gemeinde sie sich überwiegend aufzuhalten werden.
2. Meldepflichtige mit Wohnung in verschiedenen Gemeinden, die aus einer Wohnung ausziehen, sind bei der Abmeldung zu befragen, von welcher Wohnung aus sie bisher ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgegangen sind bzw. in welcher Gemeinde sie sich überwiegend aufzuhalten haben.
3. Die vom Meldepflichtigen auf Befragen angegebene Wohnung (Gemeinde) ist auf allen Ausfertigungen des Meldescheins rot zu unterstreichen. Werden auf einem Meldeschein mehrere Personen an- oder abgemeldet, so ist – falls nicht für alle Personen die gleiche Gemeinde zu unterstreichen ist – die Zuordnung unter Angabe der entsprechenden Lfd.-Nr. deutlich kenntlich zu machen.
4. Wird im Einzelfall die erbetene Auskunft verweigert oder ist die Angabe durch andere Umstände nicht zu erlangen (z. B. weil der Meldeschein durch die Post der Meldebehörde zugeleitet worden ist), so soll auf weitere Ermittlungen verzichtet werden. In diesem Falle ist auf den Meldescheinen zu vermerken: „Auskunft nicht erteilt“.

Meine beiden RdErl. v. 20. 3. 1972 (n. v.) – I C 3/41.252 – und v. 14. 6. 1976 (n. v.) – I C 3/41.252 – (Seite 16 bis 18 b der mit RdErl. v. 29. 1. 1959 – I C 3/13-41.12 – (SMBI. NW. 2101) übersandten Sammlung n. v. Erl. in Meldeangelegenheiten) werden aufgehoben.

MBI. NW. 1979 S. 1054.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 698 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf